

Wolf-Friedrich Schäufele

Luthers Unterscheidung von Gesetz und Evangelium

Ihre Bedeutung für das Verständnis
des Alten Testaments nach seinen Bibelvorreden

I Theologischer und literarischer Dual: Gesetz/Evangelium und Altes Testament/ Neues Testament

Die Reformation hat ein neues Verständnis der Bibel und eine neue Art des Umgangs mit ihr begründet. Es sind elementare Grundentscheidungen der Theologie Luthers, die den Gebrauch der Bibel im Luthertum, die Prinzipien der reformatorischen Bibelhermeneutik und auch das Urteil über das Alte Testament über Jahrhunderte hinweg und teilweise bis heute maßgeblich geprägt haben.

Diese Prägekraft der Theologie Luthers für die spätere lutherische Bibelhermeneutik hängt wesentlich damit zusammen, dass Luther der Bibel im Vergleich zur mittelalterlichen Theologie einen völlig veränderten Stellenwert anwies. Dieser bestand nicht allein darin, dass für ihn die Bibel nicht mehr nur die wichtigste, sondern die einzige, exklusive, gegen das kirchliche Lehramt und seine Rechtssätze mobilisierbare Norm für christlichen Glauben und christliches Leben war. Infolge von Luthers Entdeckung des göttlichen Wortes als Heilmittel gewann die Bibel vielmehr soteriologischen Rang. Dass es das Wort der göttlichen Zusage (Verheißung, *promissio*) war, das im Menschen den Glauben (*fides*) weckt und, in diesem

Glauben empfangen, Vergebung, Leben und Seligkeit schenkt, war nach Oswald Bayer sogar der eigentliche Inhalt der reformatorischen Entdeckung Luthers.¹ Klassisch entfaltet hat Luther die Promissio-fides-Relation 1520 im Zusammenhang der Sakramentenlehre in „De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium“, Bayer findet sie aber auch schon in der Disputation „De veritate inquirenda“ vom Frühsommer 1518.² Ob man den soteriologischen Charakter des Wortes zwingend am Promissio-Begriff festmachen muss, kann hier dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, dass für Luther Gott sich in seinem Wort ausspricht, dem Menschen in seinem Wort als Richter und Erlöser begegnet und ihm durch das Wort seine Gnade mitteilt und den Heiligen Geist verleiht. Selbst die Sakramente sind in ihrem Kern demnach nichts anderes als verheißendes Wort, *verbum visibile*.

Es ist wichtig zu betonen, dass für Luther Bibel und Wort Gottes nicht einfach in einem fundamentalistischen Kurzschluss zusammenfallen. Gottes Wort ist im Wesentlichen mündliches Wort: das lebendige Wort der Verkündigung der Propheten und der Apostel, das erst sekundär schriftlich in der Bibel fixiert wurde und heute im Wort der Predigt oder den Einsetzungsworten der Sakramente wieder laut wird.³ Doch auch wenn Bibel und Wort Gottes nicht einfach in eins fallen, so gehören beide doch untrennbar zusammen. Gegen die Spiritualisten und ihre Berufung auf das *verbum internum*

¹ O. BAYER, Martin Luthers Theologie. Eine Vergegenwärtigung, Tübingen 32007, 41–46.

² WA 1, 629–633.

³ W. MAURER, Luthers Verständnis des neutestamentlichen Kanons, in: DERS., Kirche und Geschichte. Bd. 1: Luther und das evangelische Bekenntnis, hg. von E.-W. KOHLS und G. MÜLLER, Göttingen 1970, 134–158, hier: 148–152.

des Heiligen Geistes hat Luther den besonderen Rang des *verbum externum* von Bibel und Predigt als Heilmittel und Vehikel des Geistes hervorgehoben.

Luthers theologische Überlegungen über das Wort Gottes als Heilmittel haben deshalb auch sein Verständnis der Bibel unmittelbar bestimmt. Das gilt insbesondere für seine kategoriale Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.⁴ Luther hat die Bedeutung dieser Unterscheidung immer wieder betont und ihre fundamentale und geradezu kriteriologische Bedeutung für die Theologie insgesamt hervorgehoben, so etwa 1522 in der Adventspostille⁵ und 1535 im Großen Galaterkommentar.⁶

Genetisch reicht die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium bis in die ältesten Formationen von Luthers theologischem Denken hinauf. Als eine Vorform kann die in der Ersten Psalmenvorlesung noch im Vordergrund stehende Gegenüberstellung von „Buchstabe“ und „Geist“ gelten.⁷ In

4 Dazu G. HEINTZE, *Luthers Predigt von Gesetz und Evangelium*, München 1958 (mit besonderem Fokus auf Luthers Predigtpraxis). Vgl. ferner G. EBELING, *Luther. Einführung in sein Denken*, Tübingen 2006, 120–136; B. LOHSE, *Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang*, Göttingen 1995, 284–287; H.-M. BARTH, *Die Theologie Martin Luthers. Eine kritische Würdigung*, Gütersloh 2009, 230–252; CH. DANZ, *Einführung in die Theologie Martin Luthers*, Darmstadt 2013, 88–94.

5 „Quando autem pene universa scriptura totiusque Theologiae cognitio pendet in recta cognitione legis et Evangelii ...“ (WA 7, 502, 34 f.).

6 „Qui igitur bene novit discernere Evangelium a lege, is gratias agat Deo et sciat se esse Theologum“ (WA 40.I, 207, 17 f.). – Vgl. auch WA 18, 680, 28–30 (De servo arbitrio): „Obsecro autem te, quid ille in re Theologica vel sacris literis efficiat, qui nondum eo pervenit, ut quid Lex, quid Evangelion sit, norit aut si norit, contemnat tamen observare?“

7 B. LOHSE, *Luthers Theologie*, 85; vgl. CH. DANZ, *Einführung* (s. Anm. 4), 89.

ihrer ausgearbeiteten Gestalt findet sich die Fundamentalunterscheidung von Gesetz und Evangelium 1520 in der Freiheitsschrift.⁸ Vor allem im Zusammenhang der Antinomer-Debatten mit Johann Agricola in den Jahren 1527 und 1537 bis 1539 hat sich Luther dann weiter vertieft mit der Thematik beschäftigt. Einen Niederschlag fand der Ertrag dieser Debatten in zwei Predigten der Jahre 1532 und 1537.⁹

Sachlich ist die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium Teil der Rechtfertigungslehre. „Luthers Lehre von der Rechtfertigung ist Ausdruck seines Verständnisses von Gesetz und Evangelium und ihrem Verhältnis zueinander“.¹⁰ Gesetz und Evangelium sind für Luther die beiden Gestalten, in denen Gottes Wort dem Menschen begegnet. Als Gesetz konfrontiert Gottes Wort den Menschen mit dem Willen Gottes und macht ihm zugleich seine Sünde bewusst, die ihn diesen Willen immer wieder verfehlen lässt. Es treibt so den Sünder in die Verzweiflung – eine Verzweiflung freilich, die ihm zum Heil wird, wenn er auch das Wort Gottes als Evangelium hört, das ihm die Gnade und Erlösung durch Christus verheißt, die ihm zuteilwird, wenn er dieses Wort im Glauben annimmt.

Luther hat sich zeitlebens am Verständnis der theologischen Unterscheidung von Gesetz und Evangelium abgearbeitet. Nicht zufällig widmete auch Johann Aurifaber in seiner berühmten Ausgabe von Luthers Tischreden diesem Thema eine eigene Rubrik.¹¹ Immer wieder hat Luther die

⁸ WA 7, 23, 24–24, 21.

⁹ Wie das Gesetz und Evangelium recht gründlich zu unterscheiden sind. Item was Christus und sein Königreich sei (1.1.1532): WA 36, 8–79; Eine schöne Predigt von dem Gesetz und Evangelium (30.9.1537): WA 45, 145–156.

¹⁰ P. ALTHAUS, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh⁶1983, 218.

Schwierigkeit der praktischen Handhabung der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium betont. Bezeichnend erscheint die skeptische Einschätzung, die er in einer Tischrede des Jahres 1531 vornahm:

„Lex et euangelium. Non est homo, qui vivit in terris, qui sciat discernere inter legem et euangelium. Wir lassens vns wol geduncken, wen wir horen predigen, wir verstehens; aber es felet weit. Solus Spiritus Sanctus hoc scit. Dem man Christus hats auch gefelt, am berge, ita ut Angelus cogeatur eum consolari; der war doch Doctor, von himel, durch den Engel confirmirt. Jch hett gemeint, ich kundt es, weil ich so lang vnd uill daruon geschriben, aber wenn es an das treffen gett, so sich ich wol, das es mir weitt, weitt felet. Also soll vnd muß allein Gott der heilig ist meister sein.“¹²

Alles in allem ist Luther trotz der von ihm eingestandenen Schwierigkeiten zu einer differenzierten, sensiblen und plausiblen Ausgestaltung dieses schwierigen Lehrstücks gekommen. Doch ausgerechnet in einigen seiner bekanntesten und wirkungsmächtigsten Texte – den 1522 bzw. 1523 entstandenen Vorreden zur Weihnachtspostille, zum Neuen Testament und zum Alten Testament – ist er der Komplexität der Mate-

¹¹ Tischreden oder Colloquia Doct. Mart. Luthers, Eisleben 1566, fol. 164^r–181^v.

¹² WA.TR 2, 3, 20–4, 5 (Nr. 1234). – In der deutschen Fassung Aurifabers in WA 2, 4, 8–16: „Kein Mensch auf Erden ist, der da kann und weiß das Euangelium und Gesetz recht zu unterscheiden. Wir lassen es uns wol dünken, wenn wir hören predigen, wir verstehens; aber es feilet weit, allein der heilige Geist kann diese Kunst. Dem Manne Christo hats auch gefeilet am Oelberge, also, daß ihn ein Engel mußte trösten; der war doch ein Doctor vom Himmel und der heilige Geist war in Gestalt einer Tauben auf ihme gesessen, noch ward er durch den Engel gestärkt. Jch hätte auch wol gemeinet, ich könnte es, weil ich so lange und so viel davon geschrieben hab; aber wahrlich, wenn es ans Treffen gehet, so sehe ich wol, daß mirs weit, weit feilet! Also soll und muß allein Gott der heiligste Meister und Lehrer sein.“

rie nicht immer voll gerecht geworden und gab und gibt mit seinen Ausführungen Anlass zu Missverständnissen.

Konkret geht es dabei um die Frage, wie sich der auf die Bibel angewendete theologische Dual von Gesetz und Evangelium zu dem literarischen Dual von Altem und Neuem Testament im zweiteiligen Kanon der christlichen Bibel verhält. Fallen beide Duale dahingehend zusammen, dass das Alte Testament mit dem Gesetz im theologischen Sinne zu identifizieren ist, das Neue Testament hingegen mit dem Evangelium? Und wenn ja, was bedeutet das für die theologische Beurteilung der beiden Testamente und ihres Verhältnisses zueinander? Impliziert der Dual von Gesetz und Evangelium womöglich eine Inferiorität des Alten Testaments und indirekt zugleich des Judentums gegenüber dem Neuen Testament und dem Christentum?

II „Ein kleiner Unterricht, was man in den Evangelien suchen und erwarten solle“ (1522)

Der „Kleine Unterricht“ wurde von Luther 1521/22 auf der Wartburg als Vorrede zu seiner Weihnachtspostille, einer Sammlung evangelischer Musterpredigten für die Gottesdienste der Weihnachtszeit, verfasst.¹³ Luther bedient sich hier der von ihm entwickelten Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, um das rechte Verständnis des Neuen Testaments zu erschließen (10, 17–19; 14, 17–19). Mittelbar will er damit zugleich der aus dem bis dahin vorherrschenden

¹³ WA 10.I.1, 8–18. Belege hieraus im Folgenden mit Seiten- und Zeilenzahl in Klammern im fortlaufenden Text. – Vgl. G. HEINTZE, *Luthers Predigt* (s. Anm. 4), 76–79.

falschen Verständnis des Neuen Testaments resultierenden Verachtung des Alten Testaments begegnen (17, 4–6) und so letztendlich die ganze Heilige Schrift in ihrer Würde wiederherstellen (18, 1).

Das größte Hindernis für ein rechtes Bibelverständnis sieht Luther im äquivoken Gebrauch des Terminus „Evangelium“. Luther selbst will den Begriff theologisch verstehen, als Inbegriff der Frohen Botschaft von der Erlösung durch Christus: „das er gottis ßon und mensch sey fur unß worden, gestorben und aufferstand, eyn herr ubir alle ding gesetzt“ (9, 18–20; vgl. 10, 6–8). Es handelt sich hier also um jenen Evangeliums begriff, der gemeinsam mit dem dialektisch auf ihn bezogenen Gesetzesbegriff den oben beschriebenen theologischen Dual konstituiert. Luther schärft seinen Lesern diesen theologischen Evangeliums begriff ein und grenzt ihn von dem literarischen Gattungsbegriff „Evangelium“ ab, mit dem die ersten vier Bücher des Neuen Testaments qualifiziert werden. Daraus ergeben sich zwei praktische Konsequenzen für das evangelische Urteil über und den evangelischen Umgang mit dem Neuen Testament. Erstens ist gegenüber der im Mittelalter vorherrschenden einseitigen Hochschätzung der vier Evangelienbücher festzuhalten, dass die Briefe des Paulus und Petrus und die Apostelgeschichte im theologischen Sinne ebenso sehr „Evangelium“ sind wie jene, insofern auch sie von Christus lehren (9, 7–9). Eine Geringschätzung der Paulus- und Petrusbriefe wäre daher ein schwerer Fehler. Tatsächlich enthält etwa das Präskript des Römerbriefs das gesamte Evangelium *in nuce*. In unserem Zusammenhang von besonderem Interesse ist die Tatsache, dass Luther das Evangelium als Christusbotschaft ausdrücklich nicht auf das Neue Testament beschränkt wissen will: auch die Lehre der Propheten, die das Kommen Christi im Voraus verkün-

digt haben – als Beispiel nennt Luther das Gottesknechtslied Jes 53 –, ist „nichts anders denn das ware lautter recht Euan-gelium“ (9, 11–17; Zitat: 14 f.). Tatsächlich dient das Neue Testament gerade auch dem Zweck, uns das Alte Testament zu erschließen, dass wir in ihm Christus gleichsam in den Windeln und in der Krippe sehen (15, 1–5). So ist letztlich die Erlösung durch Christus das eine einheitliche Thema der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

Die zweite Konsequenz aus dem neuen, theologischen Verständnis des Evangeliums ist die Absage an eine an den Jesus-Erzählungen der Evangelienbücher orientierte gesetzliche Imitatio-Frömmigkeit, wie sie die religiöse Praxis des Spätmittelalters bestimmt hatte. Luther wendet hier seine theologische Fundamentalunterscheidung von Gesetz und Evangelium auf die geschichtliche Jesusüberlieferung des Neuen Testaments an und bringt sie in der berühmt gewordenen Unterscheidung von „Christus als Exempel“ und „Christus als Gabe“ auf den Begriff. Zwar ist es richtig, dass uns in den Evangelien Christus als Vorbild zur Nachahmung vor Augen gestellt wird, damit wir im Leiden, Beten, Fasten und in tätiger Nächstenliebe seinem Beispiel folgen. Doch diese *imitatio Christi* erschöpft sich in bloßen äußerlichen Werken, sie macht uns nicht zu Christen und verhilft uns nicht zur Seligkeit. „Christus als Exempel“ ist uns insofern nicht mehr nütze als andere Heilige auch (10, 20–11, 12). Das Eigentliche, worum es in den Evangelien im literarischen Sinn wie im Evangelium im theologischen Sinn geht, ist „Christus als Gabe und Geschenk“ Gottes an uns – „also das, wenn du yhm tzusihest odder hörist, das er ettwas thutt odder leydet, das du nit tzweyffelst, er selb Christus mit solchem thun und leyden sey deyn, darauff du dich nit weniger mügist vorlassen, dan alß hettistu es than, ia alß werist du der

selbige Christus“ (11, 15–18). Es ist der persönlich angeeignete Christus pro me, der mich allererst zum Christen macht und Grund meiner Seligkeit ist. Dann und erst dann, wenn ich Christus so als Gabe im Glauben empfangen habe, kann ich ihn auch fruchtbar zum Exempel nehmen und nach seinem Vorbild leben (12, 12–17). Im Licht der späteren Entwicklung von Luthers Unterscheidung von Gesetz und Evangelium erscheint bemerkenswert, dass „Christus als Exempel“ nur auf die Lebensführung des Gerechtfertigten bezogen wird. Eine elenchtische Funktion zur Überführung des Sünders wird ihm hier nicht beigemessen.

Im Blick auf unsere Fragestellung von Bedeutung ist nun die Tatsache, dass Luther ein gesetzliches Verständnis der Jesusüberlieferung der Evangelien mit dem suggestiven Imperativ abweist, man solle aus Christus keinen Mose machen (10, 20). Vor allem aber lässt er den theologischen und den literarischen Evangeliums begriff praktisch doch wieder ineinanderfließen, wenn er feststellt: „Euangelium ist eygentlich nit eyn buch der gesetz und gepott, das von uns foddere unßer thun, sondern eyn buch der gotlichen verheysungen ...“ (13, 3–5). Mit beidem zusammen insinuiert Luther, dass im Unterschied zum Neuen Testament „Mose“, ja das Alte Testament als Ganzes, als ein solches Gesetzbuch anzusehen seien. Damit bewegt er sich noch ganz auf der Linie der Freiheitsschrift von 1520, wo er von den „Geboten oder Gesetzen Gottes“, die er dort ausschließlich auf ihre elenchtische, in die Verzweiflung führende Funktion festlegte, behauptet hatte: „darumb heysen sie auch das alte testament, vnd gehören alle ynß alte testament“¹⁴.

¹⁴ WA 7, 23, 35 f.

Die – im „Kleinen Unterricht“ noch indirekte – Charakterisierung des Alten Testaments als Gesetzbuch steht natürlich in einer gewissen Spannung zu Luthers eben zitierte Feststellung, dass auch im Alten Testament Christus und mithin „Evangelium“ zu finden ist. Sie passt aber andererseits gut dazu, dass Luther hier nicht in gleicher Deutlichkeit davon reden mag, dass sich auch im Neuen Testament „Gesetz“ finde. Zwar ist das Leben Christi uns auch Exempel und Aufgabe, zwar geben auch Christus und die Apostel Anweisungen zur Lebensführung und legen das Gesetz aus, so etwa in der Bergpredigt. Doch tut Christus dies auf spezifisch andere Art als Mose: Das Neue Testament zeigt,

„das er nit gewlich dringt und treybt, wie Moses thut ynn seynem buch und des gepots art ist, sondern lieblich und fruntlich leret, sagt nur, was tzu thun und lassen sey, was den ubelthettern und wohlthettern begegnen werd, treybt und tzwingt niemand, Ja auch so senffte leret, das er mehr reytzet denn gepeutt ... Und die Aposteln brauchen auch gemeyncklich der wort: Ich vormane, ich bitte, ich flehe etc. Aber Moses der spricht: ich gepiete, ich vorpiete, drewet und schreckt daneben mit gewlichem straffen und penen.“ (13, 9–17)

Dazu kommt, dass Luther auch noch einen anderen Unterschied zwischen dem Evangelium (im theologischen Verständnis) und dem Alten Testament (als literarischer Größe) benennt, wenn er betont, dass das Evangelium seinem Wesen nach mündliche Verkündigung und nicht heilige Schrift sein sollte. „Darum auch Christus selbs nichts geschrieben, sondern nur geredt hatt, und seyn lere nit schriftt, sonder Evangeli, das ist eyn gutt botschafft odder vorkundigung genennet hatt, das nitt mit der feddern, sondern mit dem mund soll getrieben werden“ (17, 9–12). Das Alte Testament hingegen sei von vorneherein und im emphatischen Sinne „heilige Schrift“ (17, 7).¹⁵

Im Ergebnis kann so aufgrund der Lektüre des „Kleinen Unterrichts“ der Eindruck entstehen, als ob der theologische Dual von Gesetz und Evangelium sich im Wesentlichen auf den literarischen Dual von Altem und Neuem Testament abbilden ließe – ein Eindruck, der Luthers späterer, durchgeklärter Konzeption von Gesetz und Evangelium widerspricht.

III Die Vorrede zum Neuen Testament (1522)

Denselben theologisch problematischen Eindruck hinterlässt einer der wohl am meisten verbreiteten und wichtigsten Texte aus Luthers Frühzeit: seine Vorrede zum Neuen Testament von 1522.¹⁶ Luther hatte Anfang 1522 auf der Wartburg in nur elf Wochen das Neue Testament aus dem Griechischen ins Deutsche übersetzt – die Gesamtübersetzung stand in engem Werkzusammenhang zur Ausarbeitung der Weihnachts- und Adventspostille – und es nach nochmaliger Durchsicht durch ihn selbst und durch Melanchthon im Herbst 1522 erstmals drucken lassen. Das berühmte „Septembertestament“ erfuhr nur drei Monate später einen ersten, korrigierten Nachdruck, im Jahr darauf erschienen bereits zwölf weitere Nachdrucke. Seitdem kamen zahlreiche weitere Separatdrucke des Neuen Testaments heraus. Nachdem sich der Abschluss der Übersetzung des Alten Testaments mehr als ein Jahrzehnt hingezogen hatte, fand Luthers Neues Tes-

¹⁵ Derselbe Gedanke auch 1523 in der „Epistel S. Petri gepredigt und ausgelegt“: WA 12, 275, 5–15. Vgl. P. ALTHAUS, Die Theologie Martin Luthers (s. Anm. 10), 72.

¹⁶ WA.DB 6, 2–11. – Belege hieraus im Folgenden mit Seiten- und Zeilenzahl in Klammern im fortlaufenden Text.

tament seit 1534 auch als Teil von Wittenberger Vollbibeln Verbreitung.

Eigentlich hatte Luther den Bibeltext unkommentiert veröffentlichen wollen, sich dann aber dazu bewegt gesehen, seiner Ausgabe des Neuen Testaments eine Vorrede voranzustellen. Auch zum Römerbrief verfasste Luther eine umfangreiche Vorrede, den meisten anderen neutestamentlichen Büchern stellte er kürzere Vorreden voran. Nur die Evangelien und die Apostelgeschichte sowie die Briefe des Jakobus und des Judas blieben im Septembertestament ohne separate Vorreden; erst 1533 kam eine Vorrede zur Apostelgeschichte hinzu. Die Evangelien hingegen galten wohl bereits durch die Gesamtvorrede zum Neuen Testament als hinlänglich erläutert. Formal knüpfte Luther mit seinen Bibelvorreden an das Vorbild der lateinischen Vulgata an, in der die meisten Bücher ebenfalls Vorreden hatten, die teils von Hieronymus verfasst, teils ihm zugeschrieben waren. In der deutschen Ausgabe des Neuen Testaments fungierten Luthers Vorreden in erster Linie als Leseanweisungen für die Laienlektüre; in ihnen kommt das Ganze seiner Theologie in konzentrierter Form zur Sprache.¹⁷

Die Vorrede zum Neuen Testament, die vermutlich im Spätsommer 1522 entstanden ist,¹⁸ zeigt eine große Nähe zu der nur wenig mehr als ein halbes Jahr zuvor entstandenen Vorrede zur Weihnachtspostille. Hier wie dort schärft Luther den theologischen Begriff des Evangeliums ein, um ein ge-

¹⁷ J. ARMBRUSTER, Vorreden Luthers auf die Bibel, in: V. LEPPIN/G. SCHNEIDER-LUDORFF (Hg.), *Das Luther-Lexikon*, Regensburg 2014, 734-739.

¹⁸ M. LUTHER, *Biblia. Das ist die gantze Heilige Schrift Deusch auff's new zugericht*. Wittenberg 1545, hg. von H. VOLZ, München 1974, Bd. 3, 56* mit Anm. 85.

setzliches Missverständnis der Christusverkündigung abzuwehren. Der „eynfeltige man“, so erklärt Luther, bedürfe angesichts langewährender Irreführung in der Vergangenheit fundierter Anleitung zur Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, „auff das er nicht gepott und gesetze suche, da er Euangeli und verheyssung Gottis suchen sollt“ (2, 10 f.).

Wie im „Kurzen Unterricht“, so entwickelt Luther auch hier seine Konzeption des einen Evangeliums als der Frohen Botschaft von der Erlösung durch Christus im Unterschied zur Vierzahl der kanonischen Evangelienbücher (2, 23–4, 11). Das eine Evangelium kann unterschiedlich verkündigt werden: lang, das heißt mit Erzählung vieler Geschichten und Einzelheiten wie in den Evangelienbüchern, oder kurz, in der Konzentration auf seinen wesentlichen kerygmatischen Gehalt, wie in den Paulus- und Petrusbriefen (6, 26–8, 2).

Mit der Bestimmung des Evangeliums von Christus als dem eigentlichen Inhalt des Neuen Testaments und dessen Unterscheidung von den einzelnen neutestamentlichen Schriften gewinnt Luther nun aber auch das Kriterium für eine theologische Sachkritik am Neuen Testament. Von der Christusbotschaft als der Mitte und Norm – dem „Kanon im Kanon“, wie man später gesagt hat – aus hat Luther denn auch in einem Anhang zu seiner Vorrede bestimmte neutestamentliche Bücher wie das Johannesevangelium, die Paulusbriefe, den 1. Petrusbrief und den 1. Johannesbrief als „kern vnd marck“ des Neuen Testaments besonders herausgestellt und zur täglichen Lektüre empfohlen, den Jakobusbrief hingegen als „eyn rechte stroern Epistel“ kritisiert (10, 7–35). In der Anordnung der neutestamentlichen Bücher stellte er, von jeder überkommenen Ordnung abweichend, die vier Bücher, die er aus unterschiedlichen Gründen als nicht voll adäquaten Ausdruck des Evangeliums von Christus empfand – den

Hebräerbrief, den Jakobus- und den Judasbrief und die Johannesoffenbarung – an den Schluss und zählte sie im Inhaltsverzeichnis nicht mit.

Man wird nicht fehlgehen, in dieser theologischen Kritik an einzelnen neutestamentlichen Büchern, die ohne Vorbild in der Tradition war und auch von der lutherischen Orthodoxie bald wieder verabschiedet wurde, den innovativen Kern und die eigentliche Pointe von Luthers Vorrede zum Neuen Testament zu erblicken; sie ist es auch, die jede fundamentalistische Identifizierung von Bibeltext und Wort Gottes verhindert. Doch fehlen in Luthers Vorrede auch die übrigen Aspekte der Anwendung des theologischen Duals von Gesetz und Evangelium auf den zweiteiligen Bibelkanon nicht, die wir schon aus dem „Kleinen Unterricht“ kennen.

Die wichtige Beobachtung, dass sich das Evangelium schon im Alten Testament in den Verheißungen der Propheten findet, ist hier sogar breiter ausgearbeitet als zuvor: Luther bietet eine imposante Reihe von biblischen Belegen auf, die vom sogenannten Protevangelium Gen 3,15 über die Abraham-Verheißung Gen 22,18 und die Nathan-Weissagung 2Sam 7 bis hin zu Prophetenworten von Micha (Mi 5,1) und Hosea (13,14) reichen (4, 28–6, 21). Das verhindert aber nicht, dass die missverständlichen oder sogar theologisch fehlerhaften Formulierungen, die wir aus dem „Kleinen Unterricht“ kennen, auch in der Vorrede zum Neuen Testament wieder in den Vordergrund treten. Ausdrücklich kehrt etwa die Mahnung wieder, aus Christus keinen Mose und aus dem Evangelium – hier wieder in einem zwischen der theologischen und der literarischen Bedeutung oszillierenden Wortgebrauch – kein Gesetzbuch zu machen (8, 3–5). Ebenso findet sich hier wieder die Feststellung, dass zwar auch Christus in den Evangelien und Petrus und Paulus in ihren Briefen An-

weisungen und Belehrungen geben und Gesetze auslegen (8, 12 f.), dass aber die Art dieser Anweisungen und Gebote im Alten und im Neuen Testament grundlegend verschieden sei, indem Christus „nit dringet, sondern freuntlich locket“ und auch die Apostel „mahnen“, „flehen“ und „bitten“, „Moses aber ynn senen buchern, treybt, dringt, drewet, schlecht und strafft gewlich, denn er ist eyn gesetz schreyber und treyber“ (8, 20–25; Zitate: Z. 20. 24 f.).

So kommt Luther hier wie schon im „Kleinen Unterricht“ faktisch zu einer fragwürdigen Gleichsetzung des theologischen Duals von Gesetz und Evangelium mit dem literarischen Dual von Altem und Neuem Testament. Ja, im zweiten Absatz der Vorrede zum Neuen Testament hat Luther diese Gleichsetzung sogar ausdrücklich und apodiktisch in Worte gebracht:

Es ist „festiglich zu halten, das gleych wie das allte testament ist eyn buch, darynnen Gottis gesetz vnd gepot, da neben die geschichte beyde dere die selben gehalten vnd nicht gehalten haben, geschrieben sind, Also ist das newe testament, eyn buch, darynnen das Euangelion vnd Gottis verheyssung, danebe auch geschichte beyde, dere die dran glewben vnd nit glewben, geschrieben sind, Also das man gewisß sey, das nur ein Euangelion sey, gleych wie nur eyn buch des newen testaments, vnd nur eyn glawb, vnd nur eyn Gott, der do verheysset.“ (2, 16–22)

Als Luthers Vorrede zum Neuen Testament 1534 in die erste Wittenberger Vollbibel übernommen wurde, erhielt diese ebenso scharfe wie problematische Formulierung sogar eine prominente Spitzenstellung, indem die vorangehenden ersten anderthalb Absätze der ursprünglichen Vorrede fortgelassen wurden (3, 16–22). Zugleich fiel nun der kühne Anhang über die unterschiedliche theologische Wertung der verschiedenen neutestamentlichen Bücher fort. Damit ver-

schob sich der Skopus der Vorrede endgültig vom Evangelium von Christus als dem Kanon im Kanon des Neuen Testaments hin zur Entgegensetzung von Neuem Testament als Evangelienbuch und Altem Testament als Gesetzbuch. In der so veränderten Gestalt wurde Luthers Vorrede zum Neuen Testament nicht nur allen Vollbibeln beigegeben, sondern nach 1537 auch in die Separatdrucke des Neuen Testaments übernommen.

IV Die Vorrede zum Alten Testament (1523)

Als Exeget galt Luthers besondere Liebe dem Alten Testament. In seiner Vorlesungstätigkeit hat er überwiegend alttestamentliche Bücher bearbeitet, und das Hebräische des Alten Testaments schätzte er höher als das Griechische des Neuen Testaments.¹⁹

Es ist daher nur folgerichtig, dass Luther sich nach der Fertigstellung des deutschen Neuen Testaments unmittelbar an die Übersetzung des Alten Testaments machte. Schon Mitte 1523 erschienen als erster Teil separat die fünf Bücher Mose in Luthers Übersetzung im Druck; die übrigen Geschichtsbücher und die poetischen Bücher des Alten Testaments folgten im Jahr 1524. Die Fertigstellung der Prophetenbücher verzögerte sich dann, durch vielfältige anderweitige Aufgaben und Erkrankungen des Reformators bedingt, bis 1532, die der Apokryphen bis 1534. Seiner Ausgabe der Mosebücher von 1523 gab Luther eine Vorrede bei, die unter Fort-

¹⁹ H. BORNKAMM, *Luther und das Alte Testament*, Tübingen 1948; S. HERMLE, *Art. Luther, Martin (AT)*, in: *WiBiLex*, <https://www.bibelwissenschaft.de/wibilex/das-bibelleikon/lexikon/sachwort/anzeigen/details/luther-martin-at/ch/375aa31d38b5ofd788f53cbea4f92od6/> (9.3.2021).

fall der letzten drei Absätze, aber sonst praktisch unverändert, als „Vorrede auf das Alte Testament“ auch in die seit 1534 gedruckten Vollbibeln übernommen wurde.²⁰

Auffällig ist hier das einleitende Plädoyer Luthers gegen eine christliche Geringschätzung des Alten Testaments als einer nur das jüdische Volk betreffenden Urkunde, die allein von dessen Vergangenheit handle, so dass für Christen das Neue Testament allein ausreichend sei. Dagegen führt Luther nicht nur die kanonische Intertextualität ins Feld – Christus und die Autoren des Neuen Testaments beziehen sich durchgehend auf das Alte –, sondern stellt die theologische Zusammengehörigkeit beider Testamente fest, die er in der gemeinsamen Bezogenheit auf Christus gegeben sieht und im Verhältnis von Verheißung und Erfüllung fasst: „Und was ist das newe testament anders denn eyn offentliche predige und verkundigung der spruche ym alten testament gesetzt vnd durch Christum erfüllet?“ (10, 18–20). In der scheinbar simplen Sprache und Erzählweise des Alten Testaments liegt so, wie das Christkind in der Krippe und den Windeln, die göttliche Majestät, Macht und Weisheit Christi verborgen (12, 1–8).

Zur näheren Verhältnisbestimmung greift Luther auch hier wieder auf den Dual von Gesetz und Evangelium zurück. Dabei bewegt er sich im Wesentlichen in den Bahnen der beiden Vorreden von 1522. Allerdings stellt er nun den Gedanken sehr viel stärker heraus, dass sich im Neuen Testament auch „Gesetz“, im Alten Testament auch „Evangelium“ finde. Dennoch bleibt es bei der problematischen Charakterisierung des Alten Testaments als Gesetzbuch und des Neuen Testaments als Evangeliumsbuch:

²⁰ WA.DB 8, 10–33. – Belege hieraus im Folgenden mit Seiten- und Zeilenzahl in Klammern im fortlaufenden Text.

„So wisse nu, das dis buch [= Altes Testament] eyn gesetz buch ist, das do leret was man thun vnd lassen sol, und daneben anzeyget exempel vnd geschichte wie solch gesetzte gehalten odder vbertreten sind, gleich wie das newe testament eyn Evangeli odder gnade buch ist vnd leret, wo mans nemen sol, das das gesetz erfullet werde, Aber gleich wie ym newen testament, neben der gnaden lere, auch viel ander lere geben werden, die da gesetz vnd gepot sind, das fleysch zu regiren, syntemal auff disem leben der geyst nicht volkomen wirt nach eytel gnade regiren kan, also sind auch ym alten testament neben den gesetzen, etliche verheysung vnd gnaden spruche, da mit die heyiligen veter vnd propheten vnter dem gesetz ym glauben Christi, wie wyr, erhalten sind, doch wie des newen testaments eygentliche heubt lere ist, gnade vnd frid durch vergebung der sunde ynn Christo verkundigen, also ist des alten testaments eygentliche heubt lere, gesetz leren vnd sund anzeygen vnd guts foddern, Solchs wisse ym alten testament zu wartten.“ (12, 9–21)

Das Festhalten an der – wenn auch qualifizierten – Identifizierung des Alten Testaments mit dem Gesetz und des Neuen Testaments mit dem Evangelium bleibt auch im weiteren Verlauf der Vorrede nicht ohne Konsequenzen. Luther führt hier die Unterscheidung zwischen Judizial-, Zeremonial- und Moralgesetz ein (16, 32–24, 19) und bestimmt mit Paulus die theologische Funktion des Moralgesetzes elenchtisch, im Hinblick auf die Überführung der Sünde. In dieser Funktion ist das Gesetz gut und notwendig (20, 30). Dennoch ist das Amt des Gesetzes ein Amt der Sünde und des Todes (20, 15 f.), weil es nicht das Vermögen gibt, den erkannten Gotteswillen zu erfüllen. Das tut erst Christus, der deshalb das Ende des Gesetzes ist (24, 20–28).

Problematisch erscheint, dass Luther an diesem Punkt abermals den theologischen und den literarischen Dual vermischt, wenn er den Gedanken vom „Ende des Gesetzes“ und vom alten und neuen Bund auf das Verhältnis von Altem und Neuem Testament überträgt:

„Darumb nennet auch S. Paulus Mose gesetz das alte testament, Christus auch, da er das new testament eynsetzt ... Aber weyl solch testament nicht auff Gottis gnaden sondern auf menschen wercken stund, must es alt werden vnd auffhoren ..., darumb das werck nicht mugen gesetz erfüllen, vnd must eyn ander testament komen das nicht alt wurde, auch nicht auff unserm thun, sondern auf Gottis wort vnd wercken stund, auff das es ewiglich weret ...“ (28, 1–10)

V Das Alte Testament als Gesetzbuch?

Der „Kleine Unterricht“, die Vorrede zum Neuen Testament und die Vorrede zum Alten Testament waren alle drei dazu angetan, die Gleichsetzung des theologischen Duals von Gesetz und Evangelium und des literarischen Duals von Altem und Neuem Testament und damit zugleich die Qualifizierung des Alten Testaments als „Gesetzbuch“ zu befördern. Dies war umso folgenreicher, als diese Texte eine nicht zu unterschätzende Breiten- und Langzeitwirkung erzielten. Die Winterpostille mit dem „Kleinen Unterricht“ erschien bis 1617 in insgesamt 47 Ausgaben,²¹ und die Vorreden zum Alten und Neuen Testament nahmen am publizistischen Erfolg der deutschen Lutherbibel teil, bis sie im späteren 16. Jahrhundert mitsamt den übrigen Vorreden Luthers aus den Bibel-Drucken verschwanden.²²

Zu der problematischen Wirkungsgeschichte der Bibelvorreden Luthers gehört auch die weitverbreitete künstlerische Umsetzung des Duals von Gesetz und Evangelium durch Lucas Cranach d. Ä., die als einzige lutherische Neu-

²¹ CH. SPEHR, Postillen, in: V. LEPPIN/G. SCHNEIDER-LUDORFF, Das Luther-Lexikon (s. Anm. 17), 551–556, hier: 555.

²² Luther Studienausgabe [StA] 1, 388.

schöpfung in der bildenden Kunst gilt.²³ Im Anschluss an das Titelblatt von Luthers Evangelien-Postille (1528) entstanden seit 1529 in Cranachs Werkstatt Tafelgemälde und Druckgraphiken, die in charakteristischer Weise Sündenfall und Verdammnis des Menschen unter dem Gesetz auf der linken Seite und seine Erlösung durch Christus auf der rechten Seite einander gegenüberstellten und auch von anderen Künstlern nachempfunden wurden. Im sogenannten Gothaer Typus dieses Bekenntnisbildes wird die Identifizierung von Gesetz und Evangelium mit Altem und Neuem Testament besonders deutlich durch die Gegenüberstellung von Mose mit den Gesetzestafeln und einigen Propheten auf der linken Seite und Johannes dem Täufer, der gewöhnlich ein Buch in der Hand hält, das man als Neues Testament deuten könnte, auf der rechten Seite nahegelegt; hinter dieser Bilderfindung steht der Bibelvers Lk 16,16 („Das Gesetz und die Propheten reichen bis Johannes. Von da an wird das Evangelium vom Reich Gottes gepredigt“).

Mit seiner Charakterisierung als „Gesetzbuch“ trat das Alte Testament scheinbar in einen Gegensatz zum seligmachenden Evangelium von Christus. Die Tatsache, dass für Luther Gesetz und Evangelium nur gemeinsam und in dialektischer Bezogenheit aufeinander den Menschen zum Heil

²³ Dazu ausführlich H. REINITZER, *Gesetz und Evangelium. Über ein reformatorisches Bildthema, seine Tradition, Funktion und Wirkungsgeschichte*, 2 Bde., Hamburg 2006. Vgl. ferner *Bild und Botschaft. Cranach im Dienst von Hof und Reformation*, hg. v. J. CARRASCO, Halle/Heidelberg 2015, 168 f.; *Martin Luther, Schätze der Reformation. Katalog*, hg. v. R. KLUTTIG-ALTMANN, Dresden 2016, 186–189; *Luther! 95 Schätze – 95 Menschen. Begleitbuch zur Nationalen Sonderausstellung*, München 2017, 102 f. Zur theologischen Deutung vgl. neuerdings R. SCHWARZ, *Martin Luther – Lehrer der christlichen Religion*, Tübingen 2016, 184–195.

führen konnten – eine Auffassung, die er gegen die Antinomer verteidigt hat –, konnte nicht verhindern, dass das Alte Testament durch eine solche kurzschlüssige Identifikation mit dem Gesetz in seinem Rang herabgesetzt wurde. Denn die dialektische Bezogenheit von Gesetz und Evangelium war ja auch bei Luther nicht streng symmetrisch gedacht, insofern er das Wirken Gottes durchs Gesetz in Anlehnung an Jes 28,21 (Vg.) als sein uneigentliches, fremdes Werk (*opus alienum*), sein Wirken durch das Evangelium aber als sein eigenes und eigentliches Werk (*opus proprium*) qualifizierte.²⁴

Tatsächlich jedoch ist eine „Verteilung“ von Gesetz und Evangelium auf Altes und Neues Testament, wie sie der „Kleine Unterricht“ und die beiden Bibelvorreden nahelegen könnten, theologisch unmöglich. Das deutet sich bereits in diesen Texten selbst an, insbesondere in der Vorrede zum Alten Testament, wenn Luther darauf hinweist, dass schon bei den Propheten das Evangelium von Christus laut wird und dass sich auch im Neuen Testament Anweisungen und Gebote, mithin „Gesetz“, finden. Letztlich lässt sich der theologische Dual von Gesetz und Evangelium überhaupt nicht eindeutig auf den Bibeltext abbilden, lassen sich einzelne Bibelstellen nicht eindeutig dem einen oder dem anderen zuordnen. Tatsächlich haben die meisten Bibeltexte, die auf den ersten Blick als Gesetz erscheinen, zugleich einen Evangeliumsaspekt, wie auch umgekehrt die meisten Bibeltexte, die auf den ersten Blick als Evangelium identifiziert werden können, zugleich einen Gesetzesaspekt haben. „Das eine und selbe Wort trifft den sündigen Menschen sowohl als Gesetz wie auch als Evangelium.“²⁵

²⁴ CH. DANZ, Einführung (s. Anm. 4), 91 f.

²⁵ P. ALTHAUS, Die Theologie Martin Luthers (s. Anm. 10), 230.

So kann Luther im Dekalog als dem Inbegriff des Gesetzes zugleich Evangelium finden, namentlich in dem von ihm besonders herausgestellten Ersten Gebot, das er von der Zusage der Dekalogpräambel „Ich bin der Herr, dein Gott“ (Ex 20,2) her versteht.²⁶ Ebenso kann er selbst im Wort vom Kreuz als dem Inbegriff des Evangeliums ein Wort des Gesetzes entdecken, das die Sünde des Menschen in ihrer Abgründigkeit schärfer ins Licht stellt als die Gebote des Alten Testaments.²⁷ So ist die Aufdeckung der Sünde, die an sich Aufgabe des Gesetzes ist, praktisch immer auch Teil der Evangeliumsverkündigung.

Luther hat denn auch in seinen Predigten keine scharfe Scheidung von Gesetzes- und Evangeliumspredigt oder von Gesetzes- und Evangeliumstexten durchgeführt.²⁸ Tatsächlich kann die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium „nicht ein für alle Mal vorgenommen werden“; sie „kann vielmehr nur jeweils neu im Vollzug recht getroffen werden, wobei die Situation, in die hinein gesprochen wird, sorgfältig be-

²⁶ „Das erst gepott hellt ynn sich den Christlichen glawben; den wer nit glewbt, der mag keynen got haben oder ehren, alle unglawb ist abgotterey. Nu ist Christlicher glawb, der da sich nur auff gottis gnaden ergibt, durch Christus blut unß erworben und geben, alsß das keyn werck nutz odder gut sey, gottis gnaden tzurlangen“ (WA 10.I.1, 684, 4-10). „Drümb habe acht auff die meinung dieses gepotes. Ich wil, spricht er, Dein Gott seyn, wil dich selig machen, ich wil dir helffen, und das aus lauter gnaden ...“ (WA 16, 444, 18). „Hoc est proprie primum praeceptum, quia nihil praecipitur, dicens: Ego sum dominus deus tuus“ (WA 30.II, 358, 5-7). Vgl. G. HEINTZE, *Luthers Predigt* (s. Anm. 4), 113-137.

²⁷ „Et Christi gratia maxime contra iustitiam hominum pugnat“ (WA 5, 501, 12 f.). „Gloria dei enarrari non potest, nisi simul ignominia hominum enarretur. Nec deus verax et iustus et misericors praedicatur, nisi nos mendaces et peccatores et miseri praedicemur.“ (WA 5, 542, 38-40)

²⁸ G. HEINTZE, *Luthers Predigt* (s. Anm. 4), passim und 281-283.

rücksichtigt werden muß“²⁹. Es ist daher nur folgerichtig, wenn Luther den seit 1541 realisierten Einfall Georg Rörers, in den Bibeldrucken die einzelnen Verse durch Antiqua- oder Frakturversalien am Satzanfang als Gesetz bzw. Evangelium kenntlich zu machen, als „Narrenwerk“ bezeichnete.³⁰

Von diesen komplexen Einsichten des Reformators aus wird man die in den Vorreden von 1522/23 von ihm ange-deutete Qualifizierung des Alten Testaments als Gesetzbuch kritisieren müssen. Der theologische Dual von Gesetz und Evangelium ist als Prinzip der Bibelhermeneutik und zur Beschreibung des Verhältnisses von Altem und Neuem Testa-ment offenkundig nicht oder nur sehr eingeschränkt geeig-net. Das Alte Testament undifferenziert als „Gesetzbuch“ zu qualifizieren und als solches abzuqualifizieren, ist von Lu-thers eigenen, tieferen Einsichten nicht gedeckt und ent-spricht nicht dem Stand lutherischer Theologie.

²⁹ B. LOHSE, *Luthers Theologie* (s. Anm. 4), 286.

³⁰ Vgl. WA.DB 6, LXXXVIII; V. MOSER, *Begriffsunterscheidung durch Fraktur- und Antiquamajuskeln in der Luther-Bibel*, in: *LuJ* 18 (1936), 83–96.